



infobrief 01/10

Mittwoch, 20. Januar 2010

MK/BR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Restschuldversicherung, verbundenes Geschäft, Widerruf Darlehensvertrag

1 Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 15. Dezember 2009 entschieden, dass Verbraucherdarlehen und Restschuldversicherung verbundene Verträge i.S.v. § 358 BGB sind, wenn beide Verträge wechselseitig aufeinander Bezug nehmen, ein Teil der Darlehenssumme zur Bezahlung der Versicherungsprämie vorgesehen ist und dem Darlehensnehmer die freie Verfügungsmöglichkeit über den unmittelbar an die Versicherungsgesellschaft gezahlten Teil des Darlehens genommen war (Az. XI ZR 45/09). Das Urteil selbst ist zwar noch nicht veröffentlicht, die entscheidungserheblichen Gründe sind allerdings der kurzen Pressemitteilung des Gerichts (Internetseite des BGH Nr. 254/2009) zu entnehmen.

Mit diesem Urteil ist ein jahrelanger Streit endgültig zugunsten der Verbraucher entschieden worden. Viele Gerichte hatten das Vorliegen eines verbundenen Geschäfts mit der Begründung verneint, der Kreditvertrag diene nicht – wie § 358 III BGB voraussetzt – der Finanzierung des Versicherungsvertrages. Zweck der Kreditaufnahme sei nicht der Abschluss des Versicherungsvertrages, sondern der allgemeine Finanzierungsbedarf des Schuldners. Die Restschuldversicherung sei nur eine Folge des Kreditvertrages. Dem wurde entgegengehalten, dass zumindest die Darlehensaufnahme in Höhe der Versicherungsprämie sehr wohl dem Zweck diene, den Versicherungsvertrag zu finanzieren und dass deshalb ein verbundenes Geschäft vorliege. Andere wiederum sahen den Streit um das verbundene Geschäft insgesamt als verfehlt an, weil er an dem Kern der Sache vorbeigehe. Das Interesse an einem Widerruf der Restschuldversicherung bestünde nur deshalb, weil diese zu einem völlig überbewerteten Preis verkauft werde und die Darlehensnehmer diese Summe zurückerhalten möchten. Würden die Banken die Versicherungsverträge zu dem realen Marktpreis verkaufen, den sonst eine Risikolebensversicherung oder Arbeitsunfähigkeitsversicherung koste, bestünde der Streit in dieser zugespitzten Form gar nicht. Denn dann würden die Darlehensnehmer die ohnehin sehr viel günstigeren Prämien – so wie das bei Versicherungen üblich ist – jährlich bezahlen und nicht als Gesamtsumme im Voraus bei Vertragschluss (vgl. dazu Reifner, WM 2008, 2329). Es gäbe schlichtweg (fast) nichts, was im Fall des Widerrufs hinsichtlich der Versicherung rückabgewickelt werden müsste.

2 Rechtsfolgen des Widerrufs

Leider wurde die für die Darlehensnehmer wichtigste Frage – nämlich die nach den Rechtsfolgen des Widerrufs – in dem Urteil nicht beantwortet. Der Bundesgerichtshof hat die Sache diesbezüglich an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Ob der BGH in dem Urteil zumindest Anhaltspunkte und Richtlinien für die Herleitung der Rechtsfolgen aufgestellt hat, ist der Presseerklärung nicht zu entnehmen.

Des Weiteren beschränkt sich das Urteil auf die Konstellation, dass der Darlehensvertrag nach § 495 I BGB widerrufen wird und der Widerruf gem. § 358 II BGB auf den Versicherungsvertrag durchgreift. Die auch mögliche Konstellation, dass die Versicherung als das verbundene Geschäft gem. § 8 VVG widerrufen wird und dieser Widerruf nach § 358 I BGB auch den Widerruf des Darlehens bewirkt, ist nicht Gegenstand des Urteils (vgl. zur Anwendbarkeit des VVG im Rahmen des § 358 BGB: Landgericht Bremen, WM 2009, 2215, 2217). Das ist momentan aber nicht weiter relevant, weil den Beratern in den Verbraucherzentralen regelmäßig solche Fälle vorliegen, in denen die qualifizierte Widerrufsbelehrung nach § 358 V BGB im Darlehensvertrag fehlt und deshalb der Widerruf des Darlehens erklärt wird.

Aufgrund des Widerrufs kommt es gemäß §§ 358 II 1, 357 I 1, 346 BGB zu einer Rückabwicklung des Darlehens und der Restschuldversicherung. Dabei müssen die Vertragsparteien nach § 346 I BGB sowohl die empfangenen Leistungen zurückgewähren als auch die gezogenen Nutzungen herausgeben und bei Unmöglichkeit der Herausgabe Wertersatz gemäß § 346 II 1 Nr. 1 BGB leisten. Aus der Pressemitteilung des BGH geht hervor, dass das Gericht offensichtlich davon ausgeht, dass der Darlehensvertrag insgesamt widerruflich ist und nicht nur hinsichtlich des Teils, der für die Bezahlung der Versicherungsprämie aufgewendet wurde.

Aus den über das Widerrufsrecht anzuwendenden Rücktrittsvorschriften folgt zunächst grundsätzlich, dass die Vertragsparteien die empfangenen Leistungen zurückzugewähren haben und die gezogenen Nutzungen herausgeben müssen, vgl. § 346 I BGB. Der Darlehensnehmer muss der Bank somit den Netto-Darlehensbetrag (ausgezahlter Betrag) und die finanzierte Versicherungsprämie zurückzahlen, im Gegenzug muss ihm die Bank die bereits geleisteten Raten erstatten.

Von dem Versicherer hat der Darlehensnehmer laut Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz erhalten. Dafür hat der Darlehensnehmer dem Versicherer die Prämie bezahlt. Die tatsächliche Auszahlung der Prämie von der Bank an den Versicherer erfolgte rechtlich auf „Weisung“ des Darlehensnehmers und stellt sich deshalb als dessen Leistung dar. Im Rahmen der Rückabwicklung muss der Versicherer dem Darlehensnehmer die Prämie erstatten und der Darlehensnehmer dem Versicherer den Wert des Versicherungsschutzes.

§ 358 IV 3 BGB ordnet nun an, dass die Bank im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der widerrufenen Restschuldversicherung in die Rechte und Pflichten des Versicherers eintritt. Die Bank tritt anstelle und nicht nur neben den Versicherer in das Abwicklungsverhältnis ein (vgl. Palandt/*Grüneberg*, 69. Auflage, § 358 Rn 21).

Wie wird demnach die Rückabwicklung des gesamten Geschäfts zwischen Bank und Darlehensnehmer zukünftig aussehen?

/...3

2.1 Rückabwicklung Darlehensvertrag

Die Bank kann vom Darlehensnehmer den an ihn ausgezahlten Nettodarlehensbetrag zurückverlangen (zur ausgezahlten Versicherungsprämie vgl. unten) und Zinsen gemäß § 346 II 1 Nr. 1 BGB als Wertersatz für das zur Verfügung gestellte Kapital. Dabei wird nach § 346 II 2, 1.HS BGB vermutet, dass der vertraglich vereinbarte Zinssatz geschuldet wird. Dieser ist nach dem 2.HS der Norm allerdings dann nicht zugrunde zu legen, wenn der Darlehensnehmer nachweisen kann, dass der Gebrauchsvorteil des Darlehens tatsächlich niedriger war. Diese Regelung hat der Gesetzgeber eingeführt, weil er fürchtete, der Darlehensnehmer werde ansonsten trotz des Widerrufs mit den vertraglich vereinbarten Zinsen bis zur Rückzahlung der Darlehensvaluta belastet bleiben (Münchener Kommentar/*Gaier*, 2007, § 346 Rn 22). Bereits nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes entsprach es der herrschenden Meinung, dass der Darlehensgeber nach Widerruf anstatt des vertraglich vereinbarten Zinses nur den Marktzins verlangen konnte. Der Darlehensnehmer kann nachweisen, dass der vereinbarte Zins höher war als der marktübliche (Palandt/*Grüneberg*, 69. Auflage, § 346 Rn 10) und Neuabrechnung verlangen.

Der Darlehensnehmer kann von der Bank alle von ihm geleisteten Zahlungen zurückverlangen. Also regelmäßig die Zins- und Tilgungsraten. Die im Kreditvertrag vereinbarten Bearbeitungsgebühren schuldet er nicht (vgl. dazu BGH NJW 2003, 422, 423). Da der Darlehensnehmer der Bank durch die Ratenzahlungen Geld zur Verfügung gestellt hat, hat er daneben auch Anspruch auf Nutzungersatz. Der Nutzungersatz für Geld besteht regelmäßig in Zinsen, entweder in den erlangten Guthabenzinsen oder in den ersparten Schuldzinsen (Palandt/*Ellenberger*, 69. Auflage, § 100 Rn 1). Werden nun aufgrund des BGH-Urteils auch ältere Verträge widerrufen, könnte es theoretisch passieren, dass der Darlehensnehmer einen größeren Zahlungsanspruch gegen die Bank hat als diese gegen ihn. Denn die Bank darf den Marktzins nur auf den Darlehensnennbetrag berechnen während der Bankkunde den Marktzins auf die bezahlten Raten (die aus Nennbetrag und Zinsanteil bestehen) verlangen darf.

2.2 Rückabwicklung Versicherung

Der Verbraucher wiederum muss das zurückgeben, was er als Leistung empfangen hat. Was hat der Versicherer dem Verbraucher dafür geleistet, dass dieser monatlich seine Prämie bezahlt hat? Lange Zeit war dies umstritten. Nach der Gefahrtragungstheorie hat der Verbraucher den Versicherungsschutz erlangt, d.h. die Gefahrtragung durch den Versicherer. Danach müsste der Versicherungsnehmer bei einem Widerruf den erlangten Versicherungsschutz zurückgewähren, dessen Wert aufgrund des Äquivalenzverhältnisses bei gegenseitigen Verträgen in Höhe der gezahlten Prämien besteht. Die Gefahrtragungstheorie wird allerdings seit Ende der 80er Jahre mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass es sich bei der abstrakten Gefahrtragung gerade nicht um eine geldwerte Leistung im Rahmen der Rückabwicklung eines Versicherungsvertrages handele (vgl. dazu *Schneider*, VersR 2004, 696, 704; *OLG Karlsruhe* VersR 1988, 129; BGH VersR 2004, 497; LG Hamburg NJW 1988, 215,). Eine Leistung an den Versicherungsnehmer und damit eine von diesem herauszugebende Position läge nur vor, wenn der Versicherer aufgrund eines Schadensfalles tatsächlich Zahlungen erbracht hätte (**Geldleistungstheorie**). Demnach hat der Verbraucher, bei dem es noch nicht zum von der Versiche-

/...4

rung regulierten Schadensfall gekommen ist, keine Leistung erhalten und muss demnach auch nichts gem. § 346 BGB zurückgewähren. Im Besonderen gilt dies für Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen, bei denen sowieso nicht die Gewährung von Versicherungsschutz im Vordergrund steht sondern das „Sparen“ für das Alter. Der Großteil der gezahlten Prämie, nämlich der, mit dem angespart wird, erfolgt ohne unmittelbare zeitgleiche Gegenleistung seitens des Versicherers.

Demnach bleibt festzuhalten, dass der Verbraucher bei einer Widerrufsbelehrung nach §§ 355, 346 BGB hinsichtlich der Rechtsfolgen darüber informiert werden müsste, dass er vom Vertrag Abstand nehmen kann und alle von ihm erbrachten Leistungen (nämlich die seit Beginn des Vertrages **gezahlten Prämien**) **zurückerhalten** würde.

Nach anderer Ansicht, insbesondere nach den Urteilen einiger Oberlandesgerichte aus dem vergangenen Jahr, hat der Darlehensnehmer bei Widerruf des Kreditvertrages **keinen Anspruch auf Rückzahlung der gesamten Versicherungsprämie** (OLG Schleswig, Urteil v. 25.06.2009, Az.: 5 U 3/09; OLG Celle, Urteil v. 17.06.2009, Az.: 3 U 53/09; OLG Stuttgart, Urteil v. 26.05.2009, Az.: 6 U 21/09). Er darf von der Bank nur die von ihm tatsächlich geleisteten versicherungsanteiligen Raten herausverlangen, muss sich aber als Abzug den Wert des von ihm erlangten Versicherungsschutzes anrechnen lassen (Landgericht Bremen WM 2009, 2215, 2217). Die Oberlandesgerichte begründen ihre Rechtsprechung damit, dass der Verbraucher nicht besser stehen solle als bei Abschluss eines Abzahlungsgeschäfts, bei dem der Unternehmer – hier Versicherer – den „Kaufpreis“ selbst kreditiert (OLG Stuttgart, WM 2009, 1361, 1362). Im Falle eines solchen einfachen Abzahlungsgeschäfts könne der Verbraucher die von ihm geleisteten Teilzahlungen vom Unternehmer zurückfordern, mehr aber nicht, und hätte im Gegenzug das finanzierte Objekt (*hier den Versicherungsschutz*) zurückzugeben. Ein Anspruch auf Auszahlung des „Kaufpreises“ (*hier die Versicherungsprämie*) als solchem, mithin eines Betrages, der je nach Abzahlungsstand auch erheblich über der Summe der Teilzahlungen liegen kann, stünde ihm nicht zu. Deshalb habe der Verbraucher nach dem Gesetzeszweck einen Anspruch auf Rückerstattung aller aus einem eigenen Vermögen erbrachten Leistungen, aber eben nur dieser und nicht auf mehr.

Fraglich ist, wie der Wert des Versicherungsschutzes zu bestimmen ist, den der Darlehensnehmer bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erlangt hat. Diesen muss er der Bank als Wertersatz nach § 346 II 1 Nr. 1 BGB erstatten. In den oben genannten oberlandesgerichtlichen Urteilen gibt es dazu keine Ausführungen. Das Landgericht Bremen geht in seinem Urteil vom 27.08.09 (WM 2009, 2215, 220) offensichtlich von einer jährlich gleich hohen Versicherungsprämie aus. Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem für ein Darlehen mit 72-monatiger Laufzeit eine Restschuldversicherung in Höhe von rund 1.600 EUR finanziert wurde. Der Widerruf erfolgte nach vier Jahren und zwei Monaten durch den Insolvenzverwalter. Das Landgericht kam auf einen Rückzahlungsanspruch des Darlehensnehmers für die letzten beiden Jahre in Höhe von rund 450 EUR. Zu einem Ergebnis in dieser Größenordnung kommt man, wenn man die 1.600 EUR auf die gesamte Kreditlaufzeit teilt ($1.600 : 6 = \text{rund } 267 \text{ pro Jahr bzw. } 22,25 \text{ EUR pro Monat}$) und dann mit der Restlaufzeit der Versicherung (22 Monate) multipliziert ($= \text{rund } 490 \text{ EUR}$).

/...5

Bei dieser Berechnungsart wird aber nicht berücksichtigt, dass die Versicherungen selbst die Beiträge nicht so kalkulieren, sondern stattdessen von einem jährlichen Anstieg des Beitrags aufgrund des zunehmenden Alters des Darlehensnehmers ausgehen. Der Wertersatzanspruch der Bank für die Versicherungsleistung in der ersten Zeit bis zum Widerruf ist dementsprechend anteilig tatsächlich sehr viel geringer als der Rückzahlungsanspruch des Darlehensnehmers für die restliche nicht genutzte Versicherungszeit.

Gänzlich unberücksichtigt geblieben ist in dem landgerichtlichen Urteil auch, dass der im Darlehensvertrag genannte Preis für die Restschuldversicherung wucherisch überteuert ist und gerade nicht dem Marktwert einer Risikolebensversicherungsprämie entspricht.

Hinsichtlich der Bestimmung des Wertersatzes für den erlangten Versicherungsschutz ist zunächst § 346 II 2, 1. HS BGB einschlägig. Danach ist für die Berechnung des Wertersatzes die im Vertrag bestimmte Gegenleistung zugrunde zu legen. Ausgangspunkt dieser Regelung ist, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen in etwa gleichwertig sind, weil „normalerweise“ niemand einen Vertrag schließt, den er als für sich offensichtlich nachteilig ansieht. § 346 II 2, 1. HS BGB ist Ausfluss der Privatautonomie, die sich auch noch bei der Rückabwicklung des Vertrages ausdrücken soll. Der Gesetzgeber hat allerdings erkannt, dass die Privatautonomie gerade im Bereich des Darlehensrechts aufgrund der Schwierigkeit der Materie für den Verbraucher erhebliche Gefahren einer Übervorteilung birgt. Deshalb erlaubt das Gesetz dem Darlehensnehmer in § 346 II 2, 2. HS BGB den Nachweis eines tatsächlich geringeren Marktzinses. Da die wucherisch überteuerte Restschuldversicherung tatsächlich nichts anderes ist als ein versteckter Preis für das Darlehen und damit ein Darlehenszins, müsste § 346 II 2, 2. HS BGB auch auf die Restschuldversicherung Anwendung finden. Dem Darlehensnehmer muss demnach der Nachweis erlaubt werden, dass der tatsächlich erlangte Wert seines Versicherungsschutzes sehr viel geringer ist als die von ihm bezahlte Prämie. Nur dann führt der Widerruf tatsächlich zur Befreiung des Verbrauchers von allen nachteiligen Wirkungen des Darlehensgeschäfts.

3 Fazit

- Bei einem Widerruf des Darlehensvertrages sollte überprüft werden, wie hoch der Marktzins im Zeitpunkt des Vertragsschlusses war (vgl. dazu Zinsstatistik auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank). Bei einer Abweichung zu Lasten des Darlehensnehmers kann dieser von der Bank nach § 346 II 2, 2. HS BGB Korrektur der Zinsbelastung und Neuberechnung des Wertersatzes verlangen.
- Bei der Bestimmung des Wertersatzes für erhaltenen Versicherungsschutz lässt sich die Position nach der Geldwerttheorie vertreten, dass die Versicherung keinen Anspruch auf Wertersatz hat und daher die gesamten Prämien zurückzuzahlen sind.
- Folgt man der Ansicht, dass der abstrakte Versicherungsschutz schon einen Wert an sich darstellt, so sollte § 346 II 2, 2. HS BGB (analog) angewandt werden. Denn der Wert der verkauften Versicherung ist wesentlich geringer als die im Vertrag bezeichnete Prämie. Im konkreten Fall muss dann dargelegt werden, wie hoch die Prämie für eine

/...6

Risikolebensversicherung im Zeitpunkt des Vertragschluss tatsächlich gewesen wäre. Diese jährliche Prämie ist dann auf die Darlehenslaufzeit hochzurechnen. Die Berechnung des Wertersatzes sollte linear zu erfolgen und ist damit in der Regel deutlich höher als ein etwaiger Rückkaufswert bei Kündigung des Vertrages.

- Insgesamt sind noch viele Detail-Fragen bei der Rückabwicklung offen. Das *iff* wird sich damit in den folgenden Monaten nach Veröffentlichung des BGH-Urteils beschäftigen und an Lösungen für die Berechnung von Ansprüchen von Verbrauchern arbeiten.